Altersteilzeitgeld

Wenn Sie mit einer Arbeitskraft eine Altersteilzeit vereinbaren, ersetzen wir Ihnen einen Teil des Lohnausgleiches inkl. dazugehöriger Sozialversicherungs- und bestimmte Dienstgeber_innen-und Dienstnehmer_innen-Beiträge zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung – vorausgesetzt, alle Bedingungen sind erfüllt.

Betriebliche Situation
Pensionierung

Unterstützung für Unternehmen
Unterstützung bei Beschäftigung

Inhalte auf dieser Seite

Was ist die Altersteilzeit?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Wer hat Anspruch auf eine Altersteilzeit?

Was müssen Sie in der Altersteilzeit-Vereinbarung berücksichtigen?

Wie hoch ist das Altersteilzeitgeld?

Wie werden Lohn-Anpassungen berücksichtigt?

Wie lange erhalten Sie das Altersteilzeitgeld?

Wo und wie beantragen Sie das Altersteilzeitgeld?

Welche Arbeitszeit-Modelle gibt es?

Was ist die Altersteilzeit?

Mit der Altersteilzeit können ältere Arbeitskräfte ihre Arbeitszeit reduzieren. So wird ein gleitender Übergang in die Pension geschaffen. Die Reduzierung der Arbeitszeit wirkt sich jedoch für die Arbeitskräfte weder auf Pensionsansprüche, noch auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld, noch auf Ansprüche bei Krankheit negativ aus.

Das Altersteilzeitgeld ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die vom Unternehmen beantragt und auch an das Unternehmen ausbezahlt wird.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Sie vereinbaren vertraglich eine Altersteilzeit mit Ihrer Arbeitskraft.

- Die ausgeübte Normalarbeitszeit wird um 40 bis 60 % reduziert. Eine Reduzierung ist auch bei Personen möglich, die bereits jetzt eine geringere Normalarbeitszeit als die gesetzliche oder kollektivvertragliche (Teilzeitbeschäftigung) haben.

  Allerdings darf die gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung zu keinem Zeitpunkt um mehr als 40 % unterschritten worden sein, ansonsten besteht selbst bei nochmaliger Reduzierung der Arbeitszeit kein Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

Sonderfall Blockzeit-Modell:

- Sie müssen spätestens zu Beginn der Freizeit-Phase eine arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder einen Lehrling einstellen. Die Freizeit-Phase darf höchstens 2,5 Jahre dauern.
- Außerdem dürfen Sie kein Arbeitsverhältnis in diesem Zusammenhang lösen.

Bitte bedenken Sie: Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht einhalten, müssen Sie das bereits ausbezahlte Altersteilzeitgeld an uns zurückzahlen.

Tipp
Sie wollen herausfinden, ob Ihr Unternehmen alle Voraussetzungen für das Altersteilzeitgeld ab 01.01.2024 erfüllt?
Dann hilft Ihnen unser Online-Ratgeber.

Wer hat Anspruch auf eine Altersteilzeit?

1. Arbeitskräfte, die in spätestens 5 Jahren das Regelpensionsalter erreichen.

   Das bedeutet:

   Männer können ab dem 60. Geburtstag jederzeit eine Altersteilzeit beginnen.

   Frauen, die am 30.6.1966 oder früher geboren sind, können ab 1.1.2024 ebenfalls jederzeit eine Altersteilzeit beginnen.

   Die Anhebung des Pensionsantrittsalters führt dazu, dass Frauen, die zwischen 01.07.1966 und 31.12.1966 geboren sind, frühestens mit 58 Jahren eine Altersteilzeit beginnen können. Eine Frau, die am 02.07.1966 geboren ist, kann daher frühestens am 02.07.2024 mit einer Altersteilzeit beginnen.

   Frauen, die am 01.01.1967 oder danach geboren sind, können aufgrund des späteren Pensionsantrittsalters, frühestens mit 58 Jahren und 6 Monaten eine Altersteilzeit beginnen - also nicht vor 01.07.2025.

2. Die Arbeitskraft war in den letzten 25 Jahren 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt. Dabei wird der Beobachtungszeitraum um Betreuungszeiten für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (15. Geburtstag) verlängert.
3. Die Arbeitskraft war zuvor mindestens 3 Monate in Ihrem Unternehmen beschäftigt.
4. Die Normalarbeitszeit wurde im Jahr vor der Altersteilzeit höchstens um 40 % unterschritten. Dabei zählen alle Arbeitsverhältnisse des letzten Jahres.

Bitte beachten Sie: Eine Arbeitszeitreduzierung unter 60% der Normalarbeitszeit, die im Rahmen einer Kurzarbeit erfolgte, zählt NICHT als Teilzeitbeschäftigung und hat daher auch keine negativen Auswirkungen.

5. Die Arbeitskraft bezieht weder eine Alterspension, noch ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, noch einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Bitte beachten Sie dazu auch die Ausnahmen im Abschnitt „Wie lange erhalten Sie das Altersteilzeitgeld?“

Was müssen Sie in der Altersteilzeit-Vereinbarung berücksichtigen?

- Die ausgeübte Normalarbeitszeit wird um 40 bis 60 % reduziert.
- Im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit wurde keine Teilzeitbeschäftigung von unter 60% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit ausgeübt. Dabei zählen sämtliche Beschäftigungen des letzten Jahres.
- Der Lohn-Ausgleich beträgt mindestens 50 % der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Lohn der letzten 12 Monate (inklusive Mehrleistungs- und Überstunden) vor der der Altersteilzeit und dem durchschnittlichen Lohn des gleichen Zeitraums, der für die verringerte Arbeitszeit gebührt hätte (allerdings ohne Mehrleistungs- und Überstunden). Die Höhe des Lohnausgleichs ist jedoch begrenzt: Es wird als Lohnausgleich höchstens die Differenz zwischen dem reduzierten Bruttoentgelt während der Altersteilzeit und der Höchstbeitragsgrundlage vom AMS berücksichtigt.

  Hinweis: Für **Zeiträume vor 01.01.2024** gilt eine andere Berechnungs-Regelung des Lohn-Ausgleichs: 50% der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Lohn der letzten 12 Monate vor der Altersteilzeit und dem auf die neue verringerte Arbeitszeit umgerechneten Lohn aus dem letzten Monat vor der Altersteilzeit. Die Begrenzung des Lohnausgleichs durch die Höchstbeitragsgrundlage gilt auch für Zeiträume vor 1.1.2024.

- Sie zahlen dieselben Sozialversicherungsbeiträge wie vor der Altersteilzeit.
- Sie berechnen den Abfertigungsanspruch auf Basis der Arbeitszeit vor der Altersteilzeit.

Wie hoch ist das Altersteilzeitgeld?

Je nach **Modell** setzt sich das Altersteilzeitgeld wie folgt zusammen:

- **Kontinuierliches Arbeitszeit-Modell:** 90 % der Brutto-Lohnkosten und der dazugehörigen Dienstgeber_innen--Beiträge in der Sozialversicherung für den Lohnausgleich bis maximal zur Höchstbeitragsgrundlage plus **90 %** der zusätzlichen Dienstgeber_innen- und Dienstnehmer_innen-Beiträge zur Sozialversicherung.
  Kontinuierliches Arbeitszeit-Modell bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension: 100 % der Brutto-Lohnkosten für den Lohnausgleich und **100 %** der genannten Diensgeber_innen- und Dienstnehmer_innen-Beiträge zur Sozialversicherung.

- **Blockzeit-Modell:** 42,5 % der Brutto-Lohnkosten und der dazugehörigen Dienstgeber_innen-Beiträge in der Sozialversicherung für den Lohnausgleich bis maximal zur Höchstbeitragsgrundlage plus **42,5 %** der zusätzlichen Dienstgeber_innen- und Dienstnehmer_innen-Beiträge zur Sozialversicherung.

Bitte beachten Sie: Es kann auch ein höherer Lohnausgleich bezahlt werden als gesetzlich vorgegeben. Allerdings wird für die Berechnung der Ersatzleistung durch das AMS nur der gesetzlich vorgeschriebene – und nicht der freiwillig mehr bezahlte – Betrag berücksichtigt.

Sonderfall Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz: Für Arbeitskräfte, die diesem Gesetz unterliegen, ersetzen wir Ihnen auch die Beiträge an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsentgelt und den Urlaubszuschuss, die für den Lohn-Ausgleich anfallen – abhängig vom Modell: 90 % beim kontinuierlichen Modell (100% beim kontinuierlichen Modell bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension) oder 42,5 % beim Blockzeit-Modell.

Sonderfall Altersteilzeitgeld über der Höchstbeitragsgrundlage: Liegt der Bruttolohn inklusive Lohn-Ausgleich über der Höchstbeitragsgrundlage, ersetzen wir Ihnen nur den Teil des Lohnausgleichs bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Hinweise:

Ersatzquote bei Blockzeit-Modellen:
Bei Blockzeit-Modellen, für die bereits **vor 01.01.2024** Altersteilzeitgeld bezogen wurde, beträgt die Ersatzquote für die gesamte Laufzeit weiterhin **50 %**. Abhängig vom Beginn des Zeitraums, für den Altersteilzeitgeld beantragt wird, ändert sich die Ersatzquote in den nächsten Jahren

- Laufzeit-Beginn 2024: 42,5 %
- Laufzeit-Beginn 2025: 35,0 %
- Laufzeit-Beginn 2026: 27,5 %
- Laufzeit-Beginn 2027: 20,0 %
- Laufzeit-Beginn 2028: 10,0 %
- Ab einem Laufzeit-Beginn mit 2029 erfolgt keine Rückerstattung mehr

100% Ersatzquote bei **kontinuierlichem Modell:**
Bis zum 31.12.2023 wurden kontinuierliche Arbeitszeitmodelle bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension mit einer Ersatzquote von 100 % unter dem Titel "Teilpension" geführt. Ab 1.1.2024 erhalten Dienstgeber_innen auch für diese Dienstnehmer Altersteilzeitgeld – nach wie vor mit einer Ersatzquote von 100 %.

Sonderzahlungen berücksichtigen wir pauschal monatlich mit 1/6 des Altersteilzeitgeldes. Daher müssen Sie uns Ihre Aufwendungen für die Sonderzahlungen nicht melden.

Bitte beachten Sie: Das Altersteilzeitgeld ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

Wie werden Lohn-Anpassungen berücksichtigt?

1. Kollektivvertragliche Lohn-Erhöhungen – unabhängig von deren Höhe:

Das Altersteilzeitgeld erhöht sich – jeweils im Mai – pauschal um den Tariflohn-Index. Die Erhöhung gilt für die nächsten 12 Monate. Sie müssen uns daher nicht mehr über Lohn-Erhöhungen aufgrund von den jährlichen kollektivvertraglichen Anpassungen informieren – unabhängig von deren Höhe.

Ausnahme: Wenn der Lohn-Ausgleich oder die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage gekürzt wird, müssen Sie uns auch die jährlichen kollektivvertraglichen Anpassungen melden. In diesen Fällen wird das Altersteilzeitgeld unter Berücksichtigung der tatsächlichen kollektivvertraglichen Anpassungen neu berechnet. Folglich erfolgt dann auch keine weitere Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex.

2. Sonstige Lohn-Anpassungen – z. B. Biennalsprünge, Wegfall des ALV-Beitrages:

Entgeltänderungen unter 20 Euro werden nicht berücksichtigt. Daher müssen Sie uns darüber nicht informieren. Ausnahme: Wird der Lohnausgleich oder die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage gekürzt, müssen Sie uns das melden.

Entgeltänderungen über 20 Euro, die keine jährlichen kollektivvertraglichen Anpassungen darstellen, sind dem AMS immer zu melden.

Für Änderungsmeldungen nutzen Sie bitte das entsprechende Formular:

Änderungsmeldung - Altersteilzeitgeld für Zeiträume bis 31.12.2023
Änderungsmeldung - Altersteilzeitgeld für Zeiträume ab 1.1.2024

Wie lange erhalten Sie das Altersteilzeitgeld?

Höchstens 5 Jahre.

Bitte beachten Sie dabei:

- **Kontinuierliches Altersteilzeit-Modell:** Erfüllt die Arbeitskraft die Voraussetzungen für eine Alterspension, erhalten Sie das Altersteilzeitgeld nur bis zum Regelpensionsalter – also bei Männern bis zum 65. Lebensjahr und bei Frauen, die vor 01.01.1964 geboren sind, bis zum 60.Lebensjahr. Für Frauen, die am 01.01.1964 oder danach geboren sind, kann das Altersteilzeitgeld nur bis zum entsprechenden angestiegenen Regelpensionsalter gewährt werden.
- **Blockzeit-Modell:** Erfüllt die Arbeitskraft die Voraussetzungen für eine Alterspension, erhalten Sie kein Altersteilzeitgeld mehr. Allerdings: Erfüllt die Arbeitskraft die Voraussetzungen für eine Korridorpension, erhalten Sie weiterhin Altersteilzeitgeld – und zwar 1 Jahr über diesen Stichtag

hinaus, längstens aber bis zu dem Tag, an dem die Arbeitskraft die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt.

- **Pension:** Erhält die Arbeitskraft bereits eine Pension, erhalten Sie kein Altersteilzeitgeld.

Wo und wie beantragen Sie das Altersteilzeitgeld?

Bei der AMS Geschäftsstelle, die für Ihren Unternehmensstandort zuständig ist.

Bitte nutzen Sie·

- für Modelle mit einem Beginn bis 31.12.2023 das Formular Antrag Altersteilzeitgeld bis 31.12.2023 – mit integrierter Ausfüllhilfe – und
- für Modelle mit einem Beginn ab 1.1.2024 das Formular Antrag Altersteilzeitgeld ab 1.1.2024 – ebenfalls mit integrierter Ausfüllhilfe

Die **Ausfüllhilfe** finden Sie jeweils am Ende des Formulars.

Notwendige Nachweise und Dokumente:
Zusätzlich zum Formular brauchen Sie

- eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers über alle Pensionsstichtage der Arbeitskraft und
- eine Kopie der Altersteilzeitvereinbarung.

Bitte beachten Sie: Wird der Anspruch auf Altersteilzeitgeld erst nach Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung geltend gemacht, dann gebührt das Altersteilzeitgeld rückwirkend für höchstens 3 Monate!

Welche Arbeitszeit-Modelle gibt es?

1. Kontinuierliches Arbeitszeit-Modell

Schwankungen der Arbeitszeit müssen innerhalb eines halben Jahres ausgeglichen werden – wobei der Durchrechnungszeitraum an dem Tag startet, an dem die Altersteilzeit beginnt.

Beispiel: Die Altersteilzeit beginnt am 01.07.2024. Dann ergeben sich als Durchrechnungszeiträume

01.07.2024 bis 31.12.2024

01.01.2025 bis 30.06.2025 usw.

Die ausgeübte Arbeitszeit darf dabei zwischen 20% und 80% der vor der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit liegen, solange die Abweichungen im gesamten Vereinbarungs-Zeitraum ausgeglichen werden.

Beispiel:

Arbeitszeit vor der Altersteilzeit: 38 Wochenstunden

Arbeitszeit in der Altersteilzeit: 19 Wochenstunden

Zulässige Bandbreite:
7,6 Wochenstunden (38*0,2) und 30,4 Wochenstunden (38*0,8)

Hinweis:
Für Altersteilzeitmodelle mit einem Beginn bis 31.12.2023 gilt für kontinuierliche Arbeitszeit-Modelle, dass Schwankungen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden müssen. Dabei darf die Abweichung der tatsächlichen Arbeitszeit in der Altersteilzeit nicht mehr als 20% von der Arbeitszeit vor der Altersteilzeit abweichen. Im gesamten Vereinbarungszeitraum der Altersteilzeit müssen die Schwankungen wieder ausgeglichen werden.

2. Blockzeit-Modell

Um ein Blockzeitmodell handelt es sich, wenn die Schwankungen der Arbeitszeit nicht den Kriterien eines kontinuierlichen Modells entsprechen.

Beispiel:

Altersteilzeitbeginn 01.07.2024

Vollarbeitsphase von 01.07.2024 bis 30.06.2026 und danach Freizeitphase von 01.07.2026 bis 30.06.2028

Ebenso handelt es sich um ein Blockzeitmodell, wenn die Abweichungen zwischen der im Altersteilzeitmodell vereinbarten, reduzierten Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit 20% der vor der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit unterschreiten oder 80 % der vor der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit überschreiten und diese Abweichungen nicht innerhalb eines halben Jahres ausgeglichen werden - selbst wenn keine Freizeitphase vorliegt.

Beispiel:

Altersteilzeitbeginn 01.06.2024

Vereinbarte reduzierte Arbeitszeit: 50% der Vollarbeitszeit

90% der Vollarbeitszeit von 01.06.2024 bis 31.05.2026 und danach 10% der Vollarbeitszeit von 01.06.2026 bis 31.05.2028

Diese Seite wurde aktualisiert am: 13. Dezember 2023